

Sitzung vom 25. Juni 2020.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 11. Juni 2020, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S. (ab Punkt 3), Frau THEIS E., Schöffin(nen);
~~Herr DOLLENDORF S.~~, Schöffe;
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., ~~Herr SCHWALL R.~~,
Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., ~~Frau~~
~~GENNEN M.~~, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Alle abwesenden Mitglieder waren entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 11. Juni 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 11. Juni 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2020 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2020 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2020 anzunehmen.

Punkt 3.- Gemeindehaushalt 2020 - Abänderung Nr.2.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 163 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;
In Anbetracht, dass eine Abänderung Nr.2 des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2020 infolge zu niedriger bzw. nicht eingetragener Kredite vonnöten ist;
Nach Durchsicht des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juni 2020;
In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche über die Gemeinden auszahlt;
In Anbetracht, dass somit zwecks Regelung der Prämien die entsprechenden Artikel und Finanzmittel im Haushalt 2020 vorzusehen sind;
In Anbetracht, dass der Einnahmeartikel 52019/466-05 und der Ausgabeartikel 52019/321-01 mit jeweils 250.000,00 € nachträglich aufgenommen werden;
In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	5.866.678,49 €	5.795.445,75 €	71.232,74 €

Erhöhung der Kredite	1.212.937,51 €	593.442,61 €	619.494,90 €
Verringerung der Kredite	355.500,00 €	353.000,00 €	-2.500,00 €
Neues Resultat	6.724.116,00 €	6.035.888,36 €	688.227,64 €

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	264.009,32 €	264.009,32 €	
Erhöhung der Kredite	252.050,00 €	192.050,00 €	60.000,00 €
Verringerung der Kredite	100.000,00 €	40.000,00 €	-60.000,00 €
Neues Resultat	416.059,32 €	416.059,32 €	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.2 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von **688.227,64 €** (sechshundertachtundachtzigtausendzweihundertsiebenundzwanzig Euro und vierundsechzig Eurocents) aufweist;

BESCHLIESST einstimmig:

die Haushaltsabänderung Nr.2 (außerordentlicher und ordentlicher Dienst) 2020 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 4.- ÖSHZ - Rechnung 2019 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

die Rechnungsablage von 2019 des ÖSHZ zu billigen.

Punkt 5.- Regionale Intervention für den Ankauf und die Verteilung von Masken zugunsten der Bevölkerung der Gemeinde Burg-Reuland - Zuschussanfrage.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. einen Antrag auf Auszahlung des der Gemeinde Burg-Reuland mitgeteilten Betrags in Höhe von 7.870,00 € bei der Abteilung "Intérieur Action Sociale" (IAS) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie einzureichen;
2. dem Herrn Regionaleinnehmer a.i. eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zukommen zu lassen.

Punkt 6.- Genehmigung des Beleuchtungskonzepts am Gemeindeweg "Auf der Ley" in Oudler und der diesbezüglichen Kostenaufstellung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) das von ORES ausgearbeitete Beleuchtungskonzept am Gemeindeweg "Auf der Ley" in Oudler zu genehmigen;
- 2) die diesbezüglichen Kosten gemäß Angebot vom 17. April 2020 (Akte Nr. 358960 - Angebot Nr. 20590501) in Höhe von 7.722,65 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) der Interkommunale ORES Assets eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zukommen zu lassen.

Punkt 7.- Austausch der kommunalen Beleuchtungskörper durch Energiesparlampen in Zusammenarbeit mit ORES Assets - Genehmigung der Kosten für Phase 1/1 (Thommen).

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Die Durchführung von Phase 1/1 zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks gemäß Angebot von ORES vom 2. Juni 2020 zu genehmigen.

Artikel 2.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland in Höhe von 20.254,22 € (zzgl. MwSt.) mit einer jährlichen Ratenzahlung von 1.428,24 € (zzgl. MwSt.) über 15 Jahre zu genehmigen.

Artikel 3.- Eine Abschrift der vorliegenden Beschlussfassung ergeht zur weiteren Veranlassung an die Interkommunale ORES Assets.

Punkt 8.- Anbringung zusätzlicher Straßenbeleuchtung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) die Anbringung eines Beleuchtungskörpers an einem bestehenden Mast in Espeler, Deiffelter Weg zu genehmigen;

2) die Anbringung eines neuen Mastes mit Beleuchtungskörper in Auel, Am Ravel am Übergang des Gemeindeweges zum Ravel zu genehmigen;

3) die Ausarbeitung eines Beleuchtungskonzepts bei ORES für das Neubaugebiet im Hohlbrunnenweg von Aldringen zu beantragen;

4) das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 9.- Festlegung der Verkaufsbedingungen für kommunale Baulose aus der Verstädterung „Gracht“ in Lascheid.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Für den Verkauf von Baustellen aus der kommunalen Verstädterung mit zehn Baulosen in Lascheid „Gracht“ werden folgende Verkaufsbedingungen festgelegt, um Spekulationen und Missbrauch vorzubeugen sowie im Hinblick darauf, dass die Baustellen grundsätzlich jungen Paaren und Familien vorbehalten bleiben sollten.

Artikel 1.- Freihändiger Verkauf

Die Baulose werden öffentlich zum freihändigen Verkauf angeboten. Zu diesem Zweck veröffentlicht das Gemeindegremium einen Aufruf in der lokalen Presse, in dem die Lage, die Verkaufsbedingungen und die Frist für das Einreichen der Bewerbungen angegeben sind.

Nach Abschluss eines ersten Vergabeverfahrens stehen die nicht verkauften Lose weiterhin zum freihändigen Verkauf. Grundsätzlich erhalten dann der oder die Kaufinteressenten, die als erste einen Kaufantrag bei der Gemeinde gestellt haben, den Zuschlag für diese(s) Los(e). Ausschlaggebend ist das Postdatum beziehungsweise das Datum der Empfangsbestätigung. Sollten mehrere Anträge für das- oder dieselben Lose zum selben Datum gestellt werden, gelten die Vorrangkriterien von Artikel 5.

Ausgenommen von dem in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen freihändigen Verkauf bleiben:

- Los 1 mit einer Fläche von 297 m² (ohne Straßenfront). Auf dieses Los wird den Eigentümern der Nachbarparzelle Nr. 21C ein Vorkaufsrecht mit einem Verkaufswert von

50,00 €/m² eingeräumt. Die betreffenden Personen werden per Einschreiben von gegenwärtiger Bestimmung in Kenntnis gesetzt und verfügen ab Empfang des Einschreibens über eine Frist von einem Jahr, um auf eigene Kosten die Beurkundung der Eigentumsübertragung vornehmen zu lassen.

- Los 9 (563 m²) und 10 (470 m²): Diese Lose verbleiben im Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland, da es sich um Flächen handelt, auf denen laut Verstärkungsgenehmigung die Möglichkeit besteht, Infrastrukturen mit Dienstleistungscharakter (einschließlich Parkplätzen) zu errichten.

Artikel 2. – Bewertungskriterien

Zur Abgabe einer Bewerbung für die Lose 2 bis 8 sind folgende Personen berechtigt:

- Familien und alleinerziehende Elternteile, die ein oder mehrere Kinder im Alter zwischen 0 und 6 Jahren zu Lasten haben, sowie
- junge kinderlose Paare, die in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, wobei einer der Partner höchstens 35 Jahre sein darf.

Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Die Bewerber müssen außerdem nachstehende Bedingungen erfüllen:

- a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
- b. der oder die Bewerber, bzw. deren Partner dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung in vollem und ausschließlichen Eigentum sein oder hierfür die Nutznießung haben. Diese Einschränkung gilt lediglich für Häuser und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland;
- c. Bewerber oder deren Partner, die Eigentümer einer oder mehrerer Parzellen innerhalb der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland sind, sind zur Bewerbung berechtigt, sofern sie ihr Einverständnis erklären, der Gemeinde Burg-Reuland vorerwähntes Bauland im Tausch gegen die zum Verkauf angebotene Gemeindeparzelle unter den in Artikel 5 definierten Modalitäten abzutreten.
- d. ausreichende regelmäßige Einkünfte beziehungsweise finanzielle Mittel für den Bau einer Wohnimmobilie vorweisen können.

Artikel 3.- Bewerbungsmodalitäten

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (mit der/den gewünschten Losnummer(n)) per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung in doppeltem Umschlag bei der Gemeindeverwaltung ein, wobei beide Umschläge wie folgt zu beschriften sind „Antrag auf Erwerb einer Baustelle in Lascheid „Gracht“ Los(e) Nr.“. Auf dem äußeren Umschlag sind zudem Name und Anschrift der Kaufinteressenten deutlich anzugeben.

Diesem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des vorhergehenden Steuerjahres (gemeinsamer Einkommensbescheid oder getrennte Einkommensbescheide beider Partner),
- eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes über den Wohnimmobilienbesitz des Antragstellers in der Gemeinde Burg-Reuland;
- ein Leumundszeugnis, das bei Einreichen der Bewerbung nicht älter sein darf als 6 Monate.
- Eine von der Herkunftsgemeinde ausgestellte Haushaltszusammensetzung.

Im Kaufantrag geben die Interessenten das Los an, welches sie erwerben möchten. Es steht ihnen frei, ihr Interesse an mehreren Losen zu bekunden. Den Anträgen ist in diesem Fall eine Liste beizufügen, in der die Lose, an denen Interesse besteht, nach absteigender Priorität angegeben sind.

Im Kaufantrag ist ebenfalls zu vermerken, welche Art Gebäude dort errichtet werden soll; dabei gelten folgende Vorgaben:

- Auf den Losen 2, 3 und 6 können freistehende Vierfassadengebäude errichtet werden. Bei diesen Parzellen kann dem Käufer nur eine Parzelle zugestanden werden.
- Für die Lose 4 und 5 ist der Bau von Wohngebäuden mit Giebelgemeinschaft im Nebenvolumen (z.B. angrenzende Garagen) vorgeschrieben.
- Für die Lose 7 und 8 ist der Bau von Wohngebäuden mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen vorgeschrieben.

Für den Ankauf von Parzellen mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen (Lose 7 und 8) oder im Nebenvolumen (Lose 4 und 5) ist es erlaubt, einen Antrag auf Ankauf beider Parzellen zu stellen, um dort ein Doppelhaus mit jeweils mind. einer Wohneinheit zu errichten. In einer Doppelhaushälfte muss der Käufer während 10 Jahren seinen Hauptwohnsitz haben, während die zweite Doppelhaushälfte verkauft oder vermietet werden kann. Der Käufer der beiden nebeneinanderliegenden Gemeindebaustellen sowie der zukünftige Käufer der zweiten Doppelhaushälfte unterliegen grundsätzlich sämtlichen im vorliegenden Beschluss erwähnten Bedingungen und Verpflichtungen.

Für den Erwerb von zwei benachbarten Parzellen mit beabsichtigter Giebelgemeinschaft oder Nebenvolumengemeinschaft können sich auch zwei Interessenten zusammenschließen, um den Ankauf dieser Parzellen zu beantragen. Sie können einen gemeinsamen Antrag einreichen, in dem deutlich anzugeben ist, an welcher Parzelle die jeweilige Partei Interesse hat.

Für den Erwerb von Doppelbaustellen und den späteren Verkauf einer Doppelhaushälfte besteht die Möglichkeit, an das Gemeindegremium einen Antrag auf Abweichung von den in Artikel 2 festgelegten Bewerbungskriterien zu richten. Dieser Antrag muss ausreichend begründet werden, indem soziale oder familiäre Aspekte (z. B. intergenerationelles Wohnen) vorgebracht werden. Nach Prüfung der Begründung entscheidet das Gemeindegremium über die Zulässigkeit des Antrags.

Artikel 4.- Prüfung der Anträge

Nach Ablauf der Frist für das Einreichen der Anträge werden alle Kaufantragsteller vom Gemeindegremium zu einem Termin eingeladen, bei dem die Anträge geöffnet werden. Es werden die Namen der Antragsteller verlesen sowie die Nummern der Lose, um die sie sich beworben haben.

Im Anschluss an die Öffnung der Kaufanträge und vor Vergabe der Lose behält sich das Gemeindegremium eine Frist von zwei Wochen vor, um die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit aller Anträge zu prüfen.

Sollte sich bei der Überprüfung der Anträge herausstellen, dass ein Antragsteller oder dessen Partner als unmittelbarer gesetzlicher Erbe von Bauland in der Gemeinde Burg-Reuland über die

Aussicht verfügt, in den Genuss dieses Baulandes zu kommen, kann das Gemeindegremium beschließen, diesem Antragsteller einen Landtausch vorschlagen, sofern er nach Anwendung der in Artikel 5 festgelegten Vergabekriterien zum Kauf einer Gemeindeparzelle bevorrechtigt wäre. Das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen wird dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Artikel 5.- Vergabeverfahren

In Bezug auf die Lose 2, 3 und 6 gilt für den Fall, dass mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden sind, nachstehendes Punktesystem zur Vergabe der Parzelle:

- i. Familie oder alleinerziehender Elternteil mit Kind(ern) zwischen 0 und 6 Jahren: 6 Punkte
- ii. Personen, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Burg-Reuland wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt haben (zumindest einer der Partner): 5 Punkte
- iii. Bei Punktgleichheit erhält die Familie beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil mit dem jüngsten Kind den Zuschlag. In Ermangelung erhalten die Bewerber, die gemeinsam das niedrigste Durchschnittsalter aufweisen, den Zuschlag.

Sollte es für dieselben Parzellen mit Giebelgemeinschaft mehrere Interessenten geben, gilt bei den Anträgen folgende Vorrangstellung für die Vergabe der Lose:

- 1) Von zwei Parteien gemeinsam eingereichter Antrag auf Ankauf von zwei Parzellen;
- 2) Von einer Partei eingereichter Antrag zwecks Baus eines Doppelhauses auf zwei Parzellen;
- 3) Von einer Partei eingereichter Antrag auf Erwerb nur einer der beiden Parzellen.

Außer im Fall eines möglichen Geländetauschs entscheidet das Gemeindegremium im Anschluss an die Auswertung der Angebote per Beschluss über die Vergabe der Lose. Die Bewerber werden binnen einer Frist von 14 Tagen nach Beschluss des Gemeindegremiums schriftlich über den Zuschlag der Lose, über die Ablehnung des Antrags oder die Unterbrechung des Verkaufsverfahrens informiert.

Sollte der Tausch von Bauland gegen eine Gemeindeparzelle ins Auge gefasst werden, zieht das Gemeindegremium die betroffene(n) Parzelle(n) aus dem Verkaufsverfahren zurück und wird dem Gemeinderat den vorgeschlagenen Landtausch zur Genehmigung unterbreiten.

Für einen Landtausch gelten grundsätzlich folgende Konditionen:

- Tauschwert für erschlossene Bauparzellen mit einer Grundstückstiefe bis zu 50 m ab öffentlicher Straße: 50,00 €/m²;
- Tauschwert für unerschlossenes Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes mit ländlichem Charakter laut Sektorenplan, mit einer Grundstückstiefe bis zu 50 m ab öffentlicher Straße, für dessen Erschließung keine Infrastrukturarbeiten erforderlich sind: 15,00 €/m²;
- Tauschwert für Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes mit ländlichem Charakter laut Sektorenplan, das nicht bebaubar ist, da es mehr als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt ist: 2,00 €/m²;
- Tauschwert für unerschlossenes Bauland, dessen Erschließung Infrastrukturarbeiten voraussetzt: 10,00 €/m².

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine Abweichung von den festgelegten Bedingungen für den Tausch von Bauland zu genehmigen.

Sollte ein Bewerber, der den Zuschlag erhalten hat, vom Kauf zurücktreten wollen, teilt er dies dem Gemeindegremium binnen einer Frist von 14 Tagen nach Datum der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung per Einschreiben mit. Ein Rücktritt vom Kauf muss nicht begründet werden.

Artikel. 6: Ausnahme von den Bestimmungen der Artikel 2 bis 5

Sollte es für Lose, für die eine Giebelgemeinschaft verpflichtend ist, nach öffentlichem Aufruf keine Interessenten geben, die die Bedingungen der vorerwähnten Artikel 2 bis 5 erfüllen, kann der Gemeinderat in Abweichung von den voranstehenden Bestimmungen beschließen, diese Parzellen an eine Bau- oder Immobiliengesellschaft zu verkaufen mit dem Zweck, auf diesen Parzellen Gebäude zu Wohnzwecken zu errichten. Auch in einem solchen Fall finden die Bestimmungen der nachstehenden Artikel 7 bis 9 (außer Art. 9 Abs. 4) sowie 11 bis 13 Anwendung.

Artikel. 7.- Verkaufspreis

Der Verkaufspreis der Lose 7 und 8, auf denen Häuser mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen vorgeschrieben sind, beträgt 45,00 €/m².

Der Verkaufspreis der Lose 4 und 5, auf denen Häuser mit Giebelgemeinschaft im Nebenvolumen vorgeschrieben sind, beträgt 47,00 €/m².

Der Verkaufspreis der Lose 2,3 und 6, auf denen Vierfassadenhäuser vorgesehen sind, beträgt 50,00 €/m².

Der Käufer trägt zudem alle mit dem Ankauf verbundenen Nebenkosten (insbesondere Beurkundungs- und Registrierungskosten usw.).

Artikel. 8.- Unterhalt der Parzelle

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Parzellen, die brach liegen, unbebaut sind oder nicht als Weideland dienen, sind einwandfrei sauber halten. Das setzt voraus, dass diese Parzellen einmal pro Jahr gemäht oder gesäubert werden müssen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung legt die Gemeinde Burg-Reuland dem Erwerber ein Bußgeld von 250,00 € auf.

Artikel. 9.- Bebauungspflicht

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Sollte binnen einer Frist von zwei Jahren nach Beurkundung des Verkaufs noch keine Anfrage auf Städtebaugenehmigung für die betreffende Parzelle eingereicht worden sein, kann die Gemeinde die Rückübertragung dieser Parzelle in ihr Eigentum verlangen.

In diesem Fall erhält der Käufer lediglich den an die Gemeinde ursprünglich entrichteten Kaufpreis zurück. Er trägt darüber hinaus sämtliche Kosten, die mit der Rückführung der Parzelle ins Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland einhergehen und hat darüber hinaus keinerlei Anrecht auf finanzielle Entschädigung oder Zinszahlungen.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von sieben Jahren nach Tatigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst als Hauptwohnsitz bewohnt sein. Eine berschreitung dieser Frist zieht ein jahrliches Bugeld in Hohe von 1.500,00 € nach sich.

Es besteht fur den Kauffer die Moglichkeit, aufgrund unvorhersehbarer Umstande einen Antrag auf Abweichung von den in den Absatzen 1, 2 und 4 festgelegten Fristen zu beantragen. Ein solcher Antrag ist nachvollziehbar zu begrunden und vor Ablauf der Fristen an das Gemeindekollegium zu richten, das uber die Zulassigkeit des Antrags entscheidet und gegebenenfalls eine Fristverlangerung bewilligt.

Artikel. 10.- Nutzungspflicht

Der Kauffer verpflichtet sich, das Haus wahrend mindestens 10 Jahren nach dem Einzug als Hauptwohnsitz selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschaftsbauwerk ohne standige Bewohnung zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jahrliches Bugeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf oder eine Ubertragung ist nicht gestattet auer bei zwingenden Grunden mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindekollegiums der Gemeinde Burg-Reuland.

Im Fall von Doppelhaushalfen mit Giebelgemeinschaft, die einem einzigen Eigentumer gehoren, finden die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 und von Artikel 10 Absatz 1 bis 3 lediglich Anwendung auf die vom Eigentumer als Hauptwohnsitz genutzte Doppelhaushalfte.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behalt die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufsrecht auf Parzelle und Haus vor, zur Schatzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees, welches erlischt, nachdem das Haus 10 Jahre lang bewohnt war.

Eine Ubertragung des unbebauten Gelandes an Dritte ist nicht gestattet.

Artikel. 11.- Garantie

Ab der Zuschlagserteilung haben die Kauffer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Handen des Herrn Einnehmers der Gemeinde Burg-Reuland zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der Tatigung der notariellen Urkunde verrechnet.

Artikel. 12.- Hypothek

Es durfen seitens des Kauffers nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstuck vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstuck stehen. Samtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulassig. Sollte es zu einem Zwangsverkauf kommen, finden die in gegenwartigen Beschluss definierten Kaufbedingungen keine Anwendung.

Artikel. 13.- Beurkundung

In der Verkaufsurkunde sind samtliche durch den Gemeinderat festgelegten Pflichten des Kauffers und bei Versto die damit einhergehenden Manahmen aufzufuhren.

Punkt 10.- Gewährung eines Funktionszuschusses an den Verkehrsverein Reuland-Ouren für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Verkehrsverein Reuland-Ouren für das Jahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 700,00 € zu gewähren.

Punkt 11.- Unterstützungskomitee des Rettungshubschraubers C.M.H. (Bra-sur-Lienne) - Antrag auf finanzielle Unterstützung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Unterstützungskomitee des Rettungshubschraubers C.M.H. (Bra-sur-Lienne) einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für das Jahr 2020 und die kommenden Jahre zu gewähren.

Punkt 12.- Schreiben des Fördervereins Forst und Holz VoG St.Vith betreffend Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Burg-Reuland für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

oben genannter Vereinigung für das Jahr 2020 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von $(3.973 \times 0,025 \text{ €}) + (687 \times 0,025 \text{ €}) = 99,32 \text{ €} + 17,18 \text{ €} = 116,50 \text{ €}$ zu entrichten.

Punkt 13.- Tagesstätte V.o.G. Meyerode - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

der Tagesstätte V.o.G. Meyerode für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € zu gewähren.

Punkt 14.- VIVIAS - Interkommunale Eifel - 1. Generalversammlung vom 13.07.2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 13. Juli 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Dezember 2018 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 13. Juli 2020 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 15.- IDELUX Umwelt - Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 30. Juni 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;

2. Gegenwärtige Beschlussfassung der Interkommunalen IDELUX unverzüglich zu übermitteln, die diese Beschlussfassung beim Ausdruck des Stimmverhaltens sowie bei der Berechnung des Abstimmungsquorums gemäß Art. 6 § 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 berücksichtigen wird;
3. das Gemeindegremium mit der Durchführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 16.- Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY - ST.VITH: Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2020: BILLIGUNG.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 5-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (KAUT N., SCHMITZ R.) bei 1 Enthaltungen WIESEN H.) :

Artikel 1: Ein positives Gutachten zur ersten Haushaltsanpassung der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2020 zu äußern, die wie folgt abschließt :

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	38.939,00 €	38.939,00 €
Erhöhung der Kredite	3.867,16 €	3.867,16 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	42.806,16 €	42.806,16 €

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am ausserordentlichen Zuschuss für das Jahr 2020 erhöht sich um 302,00 € von 0,00 € auf 302,00 €;

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 17.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr auf mehreren Gemeindestraßen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- Art.1 In Aldringen in der Adam-Thomas-Straße auf Höhe des Hauses Nr. 10 wird ein Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) eingerichtet.
- Art.2 Zusätzliche Begrenzungsschilder der geschlossenen Ortschaft (F1 und F3) werden angebracht in Alster: "Auf der Held" (hinter dem Kreuzungsbereich "Mertesheide").
- Art.3 In der Tränkbachstraße in Stoubach wird im Kurvenbereich auf Höhe des Hauses Nr. 57 ein Verkehrsspiegel angebracht. Zudem wird ein Überholverbot in diesem Kurvenbereich durch eine durchgehende weiße Mittellinie gekennzeichnet.
- Art.4 In der Ortschaft Weisten wird eine 70er Zone in der Crombacher Straße - An der Middel im Bereich der Wohnhäuser eingerichtet. Die Anbringung der entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder (C43-C45) erfolgt nach Beschilderungsvorlage der Polizeizone Eifel.
- Art.5 In der Ortschaft Oudler wird im Gemeindegeweg "Auf der Ley" auf Höhe des Hauses Nr. 51 ein Verkehrsspiegel angebracht. Vor der Abzweigung in Richtung Fußballplatz und Dorfsaal wird zudem auf Höhe des Hauses Nr. 54 ein Vorfahrtschild B15f angebracht. Für den Verkehr aus Richtung Fußballplatz und Dorfsaal wird am Ende dieser Abzweigung ein Stoppschild (B5) mit durchgehender weißer Begrenzungslinie auf der

Fahrbahn angebracht. Fahrbahnmarkierungen zur Begrenzung des Straßenbereichs werden nach Vorlage der Polizeizone Eifel angebracht.

Art.6 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 18.- Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG - Gutachten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

ein günstiges Gutachten zu vorliegendem Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG abzugeben.

Punkt 19.- Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Burg-Reuland gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren

Art. 2 – Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie Unterkategorie

Kategorie 1 Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus

 Hauptberufliche Reisebüros mit NACE-Kode 79.110

 Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)

 Hauptberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210

Kategorie 2 Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)

 Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

Kategorie 3 Ferienwohnungen

 Bed & Breakfast

 Gruppenunterkünfte

 Campingplätze

Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301

Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102

Nebenberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für gastronomische Betriebe mit dem NACE-Kode 56.102.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen. Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie 1 nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

3. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat wesentliche Sozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Art. 3 – Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie 1: 10.000 Euro
- der Kategorie 2: 7.500 Euro
- der Kategorie 3: 2.500 Euro

Art. 4 – Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 15. Juli 2020 (24 Uhr) seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein;
2. brauchen privat geführte Unternehmenseinrichtungen nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats ein, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist.

Anträge, die der Gemeindeverwaltung erst nach oben erwähntem Datum erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 5 – Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausbezahlt.

Die Auszahlung der Prämie an den Antragsteller erfolgt, sobald die Auszahlung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der Prämie seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt ist.

Art. 6 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Art. 7 – Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsdekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Art. 8 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 9 – Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 10 – Rechnungsablage

Gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Art. 11 – Aufsicht

Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Mitteilungen an den Gemeinderat:

Frau Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat darüber, dass:

- im August die Fahrbahnerneuerung auf der Regionalstraße N693 (Abschnitt Oudler-Lascheid) erfolgen wird;
- eine Analyse der Fahrbahnabsackung auf dem Gemeindeweg in Ouren erfolgt ist; für die vorliegenden drei Varianten zur Behebung des Problems werden derzeit Kostenschätzungen erstellt.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
